

Ergänzung Paritätisches Kündigungsrecht

F115.1

Abweichend von Art. 12 Abs. 2 der ABS verzichten beide Teile auf das Kündigungsrecht im Schadenfall, sofern nicht mindestens ein Schaden innerhalb einer Versicherungsperiode zu einer Entschädigungsleistung geführt hat, die insgesamt die halbe Jahresprämie des betroffenen Versicherungsvertrages (der betroffenen Versicherungssparte) überstiegen hat.